

Krankenversicherung für Studierende

Die Hochschulreife ist bestanden, das Studium naht: Was gibt es aus Versicherungssicht zu beachten? Besteht weiterhin ein Versicherungsschutz durch die PBeaKK? Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen rund um das Thema „Studium und Krankenversicherung“ zusammengestellt.

Welchen Versichertenstatus haben Studierende?

Studierende an staatlich anerkannten Hochschulen werden grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung der Studierenden (KVdS) versicherungspflichtig. Wird kein Befreiungsantrag von der KVdS gestellt, fallen Studierende aus unserer Mitversicherung heraus.

Wie erhalten Studierende, deren Eltern bei der PBeaKK versichert sind, unseren Versicherungsschutz?

Studierende können zu Studienbeginn eine Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht beantragen. Wichtig: Dieser Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Semesterbeginn – spätestens aber der Immatrikulation – gestellt werden. Sie können ihren Befreiungsantrag an jede beliebige gesetzliche Krankenversicherung richten.

Die bei der Postbeamtenkrankenkasse mitversicherten Kinder können bei Bedarf von uns eine Versicherungsbescheinigung erhalten. Diese dient dazu einen bestehenden Versicherungsschutz bei der gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen zu können. Ist Ihr Kind zu Beginn des Studiums nicht bei der PBeaKK mitversichert, benötigen wir zusätzlich einen Aufnahmeantrag für die Grundversicherung und die private Pflegepflichtversicherung.

Meldeverfahren M10

Das Meldeverfahren M10 wird von den gesetzlichen Krankenversicherungen durchgeführt. Die Postbeamtenkrankenkasse ist keine gesetzliche Krankenkasse und nimmt daher nicht an diesem elektronischen Meldeverfahren teil.

Wenn Sie die Befreiung von der KVdS bei einer gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, erhalten Sie von dort einen Befreiungsbescheid von der KVdS. Gleichzeitig erfolgt die elektronische Meldung der gesetzlichen Krankenversicherung an die Hochschule. Über die Meldung erhalten Sie eine Bestätigung. Für Versicherte der PBeaKK lautet der Versichertenstatus „Es liegt keine Versicherung vor“, da keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Sobald Sie den Befreiungsbescheid erhalten haben, legen Sie uns diesen mit der Immatrikulationsbescheinigung vor. Bitte übersenden Sie uns den Befreiungsbescheid der gesetzlichen Krankenkasse, nicht die Meldebestätigung über die elektronische Meldung an die Hochschule.

Im weiteren Verlauf des Studiums weisen Sie den Studierendenstatus bitte stets durch eine Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Wintersemester nach.

Ist ein Wechsel während des Studiums in die KVdS möglich?

Bei der Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht handelt es sich um eine endgültige Entscheidung: Sie können diese nicht mehr während des Studiums widerrufen. Die Befreiung gilt ferner auch für ein neues Studium, wenn sich dieses nahtlos oder innerhalb eines Monats an das vorherige Studium ohne eintretende Sozialversicherungspflicht anschließt.

Das bedeutet, dass Studierende während des Studiums nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung der Studierenden (KVdS) aufgenommen werden – auch dann nicht, wenn es später für

sie günstiger wäre, beispielsweise nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag oder bei Wegfall des Kindergeldes.

Ist die studentische Mitversicherung beitragsfrei?

Gibt es neben der/dem Studierenden noch weitere mitversicherte Familienmitglieder in der Grundversicherung, so fällt in den Mitgliedergruppen A und B1 kein zusätzlicher Beitrag für die Grundversicherung an. Dies gilt solange ihr Kind im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist oder Kindergeld gezahlt wird. Im Regelfall erfolgen diese Zahlungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Zusatzversicherung bleibt hingegen beitragspflichtig.

Gibt es eine Altersgrenze für eine Mitversicherung von Studierenden?

Die Mitversicherung bei der PBeaKK ist so lange möglich, wie der kinderbezogene Familienzuschlag oder das Kindergeld gezahlt werden. In der Regel entfallen spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres diese Zahlungen. Hat das Kind einen Freiwilligendienst geleistet, so verlängert sich die beihilfekonforme Mitversicherung nach Vollendung des 25. Lebensjahres um die Dauer des tatsächlich geleisteten Dienstes (max. 12 Monate).

Danach kann für Studierende an einer staatlich anerkannten Hochschule eine beitragspflichtige Fortführung der Mitversicherung bis zum Abschluss des Studiums beantragt werden – längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres. Der Beitrag für diesen „Studenten-Tarif“ beträgt ab 01.01.2024 255,63 Euro im Monat. In der Pflegepflichtversicherung wird zusätzlich ein monatlicher Beitrag in Höhe von 25,97 Euro fällig.

Eventuell bestehende Zusatzversicherungen können für die Dauer des Studiums fortgeführt werden.

Sollte das Studium bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres nicht abgeschlossen sein, kann die/der Studierende bis zum Abschluss des Studiums die Mitversicherung als eigenständige Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe B2 weiterführen.

Was gibt es bei Unterbrechungen des Studiums zu beachten?

Unterbrechen mitversicherte Studierende ihr Studium – beispielsweise aufgrund von Auslands-, Urlaubs- oder Praxissemestern – ist eine Mitversicherung weiterhin möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Studierende während dieser Zeit im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig bleibt und keine gesetzliche Versicherungspflicht eintritt.

Nähere Informationen zur Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag erhalten Sie von Ihrer Familienkasse. Die Entscheidung, ob eine gesetzliche Versicherungspflicht eintritt, wird vom jeweiligen Arbeitgeber der/des Studierenden getroffen.

Welche Besonderheiten gelten für Studierende dualer Studiengänge?

Teilnehmer/innen dualer Studiengänge unterliegen seit Januar 2012 der Sozialversicherungspflicht.

Diese gesetzliche Versicherungspflicht besteht für die gesamte Dauer des Studiums – also sowohl für Praxisphasen als auch für Theoriephasen. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist hier nicht möglich. Sollte die/der Studierende von dieser Regelung betroffen sein, informieren Sie uns bitte per Änderungsformular. Die Zusatzversicherung kann jedoch weitergeführt werden, solange ihr Kind im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist oder Kindergeld gezahlt wird.

Gibt es besondere Regelungen für Studierende, die nebenberuflich tätig sind?

Werkstudierende können bei der PBeaKK mitversichert bleiben, wenn die Beschäftigung während des Semesters höchstens 20 Stunden pro Woche beträgt. Wird die 20-Stunden-Regel überschritten, tritt die Sozialversicherungspflicht ein: Die/der Studierende muss sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern, die PBeaKK-Mitversicherung endet.

In den Semesterferien hingegen gibt es keine Begrenzung der Stundenzahl. Hier bleiben Studierende selbst bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit.

Wann endet die Mitversicherung von Studierenden?

Das Studium endet mit der Exmatrikulation. Danach ist eine Weiterversicherung bei der PBeaKK noch bis zum Ablauf eines Jahres möglich, sofern keine andere Krankenversicherung – beispielsweise durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit – besteht. Für diese Weiterversicherung wird der „Studenten-Tarif“ in Höhe von 255,63 Euro ab 01.01.2024 in der Grundversicherung und 25,97 Euro in der privaten Pflegepflichtversicherung fällig.

Die Weiterversicherung endet spätestens mit der Vollendung des 34. Lebensjahres. Sollte das Studium bis dahin noch nicht abgeschlossen sein, können Sie eine eigenständige Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe B2 beantragen. Mit dem Ende des Studiums endet die Mitgliedschaft. Angehörige der/des Studierenden können wir nicht mitversichern.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei unserer Kundenberatung und auf unserer Internetseite unter www.pbeakk.de.